STÄDTETAG NRW

Anforderungen an ein neues Kinderbildungsgesetz

Positionspapier des Städtetages Nordrhein-Westfalen



STAEDTETAG-NRW.DE

Anforderungen an ein neues Kinderbildungsgesetz

Positionspapier des Städtetages Nordrhein-Westfalen

ISBN 978-3-921784-49-5
© Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln, Juni 2022

Titelbild: Andrey Kuzmin – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1. Bildung im Elementarbereich muss analog zur Schulbildung als Landesaufgabe öffentlich finanziert werden. Der Landesanteil an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung muss daher deutlich erhöht werden. 4

2. Inklusion muss – um gelebter Bestandteil des Kinderbildungsgesetzes zu werden – auskömmlich finanziert werden. 5

3. Die Finanzierungsstruktur eines neuen Kinderbildungsgesetzes muss verändert werden und die Kommunen entlasten. 5

4. Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Investitionen in die Zukunft von Kindern und die Gesellschaft von morgen. 6

5. Bürokratie darf innovative Entwicklungen nicht ausbremsen. 6

6. Es braucht eine große Fachkräfteoffensive, um die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sicherstellen und Kinder auch fachlich-qualitativ gut fördern zu können. 6

Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 zum vorligenden Papier 7

Anforderungen an ein neues Kinderbildungsgesetz

Positionspapier des Städtetages Nordrhein-Westfalen – beschlossen vom Vorstand am 1. Juni 2022 in Essen

1. Bildung im Elementarbereich muss analog zur Schulbildung als Landesaufgabe öffentlich finanziert werden. Der Landesanteil an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung muss daher deutlich erhöht werden.

Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Spätestens seit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz am 1. August 2013 für Kinder ab dem ersten Lebensjahr steigt der Ausbaubedarf deutlich spürbar an. Gestiegene Geburtenzahlen, eine hohe Anzahl junger nach Nordrhein-Westfalen zugewanderter Familien und ein gleichzeitig wachsender Umfang an Bildungs- und Betreuungsbedarfen werden auch in den kommenden Jahren zu einem erheblichen, weiteren Ausbaubedarf in den Kommunen führen.

Gesellschaftlicher Konsens besteht zwischenzeitlich auch darüber, wie wichtig frühe Bildung für das Aufwachsen von Kindern und mehr Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft ist. Dies schlägt sich auch in den zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen nieder. So regelt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) als Landesgesetz die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen.
Das KiBiz hebt den eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege hervor (§ 2 Absatz KiBiz). Durch die Verbindung von Bildung, Erziehung und individueller Förderung leistet die frühkindliche Bildung einen Beitrag zu mehr Chancengleichheit und zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen. Neben der Sprachbildung und Entwicklung werden in der frühkindlichen Bildung u.a. auch motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative und soziale Entwicklungen des Kindes ganzheitlich gefördert (vgl. § 15 und § 19 KiBiz).

Bildung findet daher im sehr frühen Kindes- bzw. Kleinkindalter in relevantem Umfang und ergänzend zur Familie auch in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeangeboten statt. Dies muss sich auch in der gesetzlichen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wiederfinden. Ein Kinderbildungsgesetz mit einer guten fachlich-qualitativen Förderung braucht auch eine deutlich erhöhte landesseitige Finanzierung, um die vielfältigen Aufgaben angemessen ausführen zu können. Hierzu gehört auch die wichtige Arbeit der Familienzentren, Quartiersarbeit etc.

Um Bildungsgerechtigkeit zu erreichen, sollten frühkindliche Bildungsangebote in der Kindertagesbetreuung für die Eltern kostenfrei sein. Dies gilt vor allem für Stadtteile mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderen Unterstützungsbedarfen und umfasst z.B. Angebote wie Sprachförderung und -bildung, Aspekte gesundheitlicher Ernährung oder Bewegungsangebote.

2. Inklusion muss – um gelebter Bestandteil des Kinderbildungsgesetzes zu werden – auskömmlich finanziert werden.

Ein inklusives Kinderbildungsgesetz kann nur erfolgreich gelebt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zur Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen geschaffen werden. Inklusion um bestehende Strukturen herum zu entwickeln, ist der falsche Weg. Kleinere Gruppensettings, geeignete Fördermöglichkeiten direkt in der Kita, ausreichendes und qualitativ gut ausgebildetes Fachpersonal und auskömmliche Zusatzfinanzierungen, auch mit Blick auf Investitionen sind unumgänglich, um inklusive Bildungsangebote für alle Kinder vorzuhalten. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Kindern müssen in der pädagogischen Arbeit Berücksichtigung finden, vgl. § 8 Satz 2 KiBiz.
Inklusion muss dabei über die KiBiz-Regelfinanzierung vollumfänglich abgebildet werden.

3. Die Finanzierungsstruktur eines neuen Kinderbildungsgesetzes muss verändert werden und die Kommunen entlasten.

Gesetzlich festgelegte Trägeranteile sind durch die meisten Träger in der jetzigen Form nicht mehr finanzierbar. Zur Aufrechterhaltung der Trägervielfalt in den Kindertagesbetreuungsangeboten dürfen die Kommunen nicht länger allein vor die Aufgabe gestellt werden, die Finanzierungsausfälle der Träger kommunal zu kompensieren. Die gesetzlich festgelegten Trägeranteile sollten daher abgeschafft werden. Das Land muss die ausfallenden Finanzierungsanteile vollständig kompensieren und damit die Kommunen aus der Pflicht nehmen.

Die bereits bestehende landesseitige Befreiung von Elternbeiträgen um zwei Jahre vor der Einschulung sollte landesseitig kontinuierlich weiter ausgeweitet werden. Die den Kommunen hieraus entstehende Finanzierungslücke sollte durch Landesmittel geschlossen werden. Die Elementarbildung muss zukünftig landespolitisch als öffentliche Aufgabe verstanden und landesseitig auch entsprechend auskömmlich finanziert werden. Die Erhebung von Elternbeiträgen sollte perspektivisch für die Kommunen nicht mehr erforderlich sein.

Der Landeszuschuss für Kindertagespflege muss deutlich erhöht werden. Der derzeit in § 24 Absatz 2 Satz 1 KiBiz festgesetzte Betrag von 1.109 Euro im Kindergartenjahr 2020/2021 ist zu niedrig angesetzt. Die Kommunen tragen im Bereich Kindertagespflege weit mehr als die Hälfte der tatsächlichen Kosten. Die kommunalen Aufwendungen für die Betreuung in der Kindertagespflege übersteigen die Aufwendungen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erheblich. Da der Anteil an Plätzen in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen zudem vergleichsweise hoch ist, werden die Kommunen hierdurch in Summe erheblich belastet. Da Kindertagespflege neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kinderbetreuung ist, muss das Land auch hier den Bildungsgedanken adäquat abbilden und finanziell hinterlegen.

Auch aktuelle Herausforderungen wie die deutlich gestiegenen Energiekosten müssen bei der Reform der KiBiz-Finanzierung mitberücksichtigt werden.

4. Investitionen in Kindertageseinrichtungen sind Investitionen in die Zukunft von Kindern und die Gesellschaft von morgen.

Die engen Vorgaben in der Investitionsförderung müssen aufgelöst werden. Neue Kita-Plätze sind wichtig und müssen weiter gefördert werden. Darüber hinaus gibt es viele Altbestände, die dringend saniert, erweitert und baulich auf die Anforderungen einer modernen Kitabildung vorbereitet werden müssen. Auch hierfür sind Investitionsmittel in erheblicher Höhe dringend notwendig und bereitzustellen, um bewährte Standorte nicht zu verlieren.

Familienzentren, inklusive Kitas und Kitas mit Stadtteilen mit vielen Familien mit Förderbedarfen benötigten ergänzend zum regulären Raumprogramm zusätzliche variabel nutzbare Räume. Ziel ist es, jedem Kind moderne und angemessene Bildungsräume zu ermöglichen. Qualitätsstandards müssen hierzu ermittelt und Qualifizierungsmaßnahmen mitgedacht werden. Die einzelnen Entwicklungsstufen der Kinder sind in der Raummatrix zu beachten. Das Land muss die in den letzten Jahren durch gesetzliche und fachliche Weiterentwicklung veränderten Bedarfe berücksichtigen. Dies gilt für die zusätzlichen Kosten sowohl bei der Investitionsförderung als auch bei der Förderung von Mieten in Bestands- und in neuen Gebäuden. Die Förderung von Mieten muss zudem grundsätzlich an die Realität in den Kommunen angepasst werden. Ausgangspunkt für die Förderhöhe muss dabei der Mietspiegel sein. Eine Dynamisierung ist dabei ebenfalls mit zu berücksichtigen.

5. Bürokratie darf innovative Entwicklungen nicht ausbremsen.

Neue mit Bundes- oder Landesmitteln aufgelegte Projekte müssen mit einem überschaubaren Bürokratieaufwand umgesetzt werden können. Pauschalierte Zuweisungen, vereinfachte Verwendungsnachweise und mehr trägerspezifischer Spielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung geben der Umsetzung von zukunftsweisenden Projekten mehr Gestaltungsmöglichkeiten.

6. Es braucht eine große Fachkräfteoffensive, um die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung sicherstellen und Kinder auch fachlich-qualitativ gut fördern zu können.

Stetig neue und zusätzliche Anforderungen, gesellschaftliche Krisen (z.B. Flüchtlingskrise, Coronakrise), zu große Gruppen, zeitliche Flexibilität in den Öffnungszeiten, verschärfen den Druck auf die Träger von Kindertageseinrichtungen und das Fachpersonal. Gleichzeitig ist bereits jetzt der Fachkräftemangel vor Ort spürbar.

Träger haben zunehmend Schwierigkeiten, neue Gruppen zu eröffnen. Es fehlt an geeignetem, entsprechend qualifiziertem Personal. Durch weitere Landesinitiativen muss dieser schwierigen Entwicklung entgegengewirkt werden.

Kurzfristig müssen Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte sowie Ergänzungskräfte durch das KiBiz und darüber refinanzierte Verwaltungs- und Betreuungshelferinnen und -helfer entlastet werden. Sie haben dann mehr Zeit für die Arbeit mit den Kindern. Die Fachausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, die PiA-Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und die PiA-Kinderpflegerin bzw. PiA-Kinderpfleger Ausbildung müssen weiter landesseitig vorangetrieben werden. Auch sind eine Ausbildung von weiterem Lehrpersonal an den Hochschulen, zentrale Kampagnen für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers und Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse dringend erforderlich. Kommunale Initiativen wie z.B. Ausbildungsjahrgänge für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger oder Personalgewinnung aus dem Ausland müssen durch Landesvorgaben unterstützt werden.

Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2022 zum vorliegenden Papier

1. Der Vorstand bekräftigt, dass die frühkindliche Bildung in der Kindertagesbetreuung die Weichen für die Chancengerechtigkeit von Kindern stellt. Der Städtetag hat konkrete Reformen für ein neues Kinderbildungsgesetz formuliert.

2. Die Bildung im Elementarbereich muss analog zur Schulbildung als Landesaufgabe öffentlich finanziert werden. Es braucht die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Eine veränderte Finanzstruktur muss die Kommunen entlasten.

3. Eine umfassende Investitionsförderung, die den aktuellen Anforderungen des KiBiz Rechnung trägt, ist ebenso erforderlich wie eine Anpassung der Mietförderung. Zudem braucht es eine Fachkräfteoffensive, um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung sicherstellen und Kinder fachlich-qualitativ gut fördern zu können.

4. Der Vorstand beschließt das Positionspapier „Anforderungen an ein neues Kinderbildungsgesetz“.

Herausgeber
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Autoren/Autorinnen
- Britta Anger, Beigeordnete der Stadt Bochum
- Stefan Hahn, Beigeordneter des Städtetages NRW
- Burkhard Hintzsche, Stadtdirektor der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Carolin Krause, Beigeordnete der Stadt Bonn
- Markus Schön, Stadtdirektor der Stadt Krefeld
- Bianca Weber, Referentin des Städtetages NRW

Kontakt in der Geschäftsstelle
Beigeordneter Stefan Hahn
Referentin Bianca Weber, E-Mail: bianca.weber@staedtetag.de

STÄDTETAG
NRW

Geschäftsstelle Köln
Gereonstraße 18–32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: https://www.staedtetag-nrw.de
Twitter: @staedtetag_nrw